

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 119
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/207

Strategische Abwasserzielplanung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die bisherige Abhängigkeit der Kommunen und Zweckverbände des gesamten Berliner Randes und damit auch des Landes Brandenburg bei der Durchführung und Erledigung der Pflichtaufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung, § 56 WHG, von den Abwasserbeseitigungseinrichtungen der BWB ist bekannt. Um diese Aufgabe in Ansehung auslaufender Entsorgungsverträge brandenburgischer Aufgabenträger, die ihrerseits erhebliche Steigerungen im Abwasseraufkommen verzeichnen, mit den BWB sowie deren steigender Eigenbedarfe bei gleichbleibenden Kapazitäten auch zukünftig gehörig zu erfüllen, war wiederholt seitens der Landesregierung die Abhilfe durch perspektivische Schaffung eigener ausreichender Klärkapazitäten erklärt worden. Dazu sollten bis Ende 2024 mittels eigener „strategischer Abwasserzielplanung“ konkrete Maßnahmen, Standorte und Beteiligte ausgewiesen und benannt werden, „um einen mittelfristig ausgerichteten Handlungsrahmen für die Gesamtregion“ zu schaffen. Zwischenzeitlich liegt auch der Konsensentwurf des Europäischen Parlaments und der Kommission für die Neufassung der Kommunalabwasser-Richtlinie vor, die in qualitativer Hinsicht die Anforderungen an die schadlose Abwasserbeseitigung auch für die brandenburgischen Aufgabenträger wesentlich erhöhen wird.

Das Jahr 2024 ist demnächst zu Ende: Auf der einen Seite stehen zum 31.12.2024 das Auflaufen der ersten Entsorgungsverträge brandenburgischer Aufgabenträger i.S.d. § 56 WHG für die Nutzung von Kläreinrichtungen der BWB an, ohne daß diese durch die Berliner Seite verlängert oder neu abgeschlossen werden. Auf der anderen Seite ist weder etwas von der angekündigten „Strategischen Abwasserzielplanung“ zu sehen, noch gibt es irgendeinen Ansatz, eine der vieldiskutierten Varianten für die spezielle Entsorgungsproblematik östlich von Berlin mit dem zuletzt deutlich erhöhten industriellen Abwasseraufkommen konkret umzusetzen oder auch nur erlaubnis-/genehmigungstechnisch zu befördern.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die „perspektivische Schaffung eigener ausreichender Klärkapazitäten“ ist keine Aufgabe der Landesregierung, sondern eine Aufgabe ausschließlich in kommunaler Hoheit. Das Land baut und betreibt keine landeseigenen Infrastrukturen zur Abwasserreinigung. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der brandenburgischen Städte und Gemeinden.

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Diese haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen (§ 56 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i. V. m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG i. V. m. § 2 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf), soweit dies nicht auf eine andere Körperschaft öffentlichen Rechts nach § 66 Abs. 2 BbgWG übertragen wurde oder nach § 66 Abs. 4 BbgWG entfällt. Die kommunale Abwasserbeseitigung ist ein grundlegender Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Zu den vertraglichen Regelungen zwischen den Brandenburgischen Kommunen bzw. den von den Kommunen verpflichteten Abwasserzweckverbänden und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) ist anzumerken, dass die ohne Beteiligung und Einflussnahme der Landesregierung privatrechtlich geschlossenen Verträge bei der Vertragsschließung mit Laufzeiten versehen wurden, deren Auslaufen nicht überraschend kommt und den Vertragsparteien ausreichend Zeit geboten hat, sich darauf vorzubereiten und entsprechende Alternativen zu schaffen oder Verträge zu verlängern.

1. Wann ist (nunmehr) mit der Vorlage der strategischen Abwasserzielplanung zu rechnen? Wie wird sichergestellt, daß (diesmal) auch mit einer tatsächlichen, real existierenden Vorlage gerechnet werden kann?

zu Frage 1:

Die Abwasserzielplanung ist ein wasserwirtschaftlicher Fachplan; für die Vorlage einer Abwasserzielplanung besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine Vorlagefrist.

Die vom Land erstellte Abwasserzielplanung ist ein Angebot des Landes an die Kommunen zur Unterstützung bei deren eigenen Entscheidungen.

Die Abwasserzielplanung enthält vorrangig eine wasserwirtschaftliche und geografische Perspektive, bei der Berlin und das Berliner Umland als ein einheitlicher und durch die bestehenden Infrastrukturen untrennbar verflochtener Planungsraum angesehen wird. Es sind Standortmöglichkeiten auf der Grundlage einer systematischen Bewertung örtlicher Gegebenheiten sowie der Nutzungsansprüche und Schutzanforderungen an die Gewässer herausgearbeitet, an denen mit der Errichtung zusätzlicher Klärwerkskapazitäten wachsende Entsorgungsbedarfe gedeckt werden könnten. Die Abwasserzielplanung bietet somit einen rein standortbezogenen, optionalen Handlungsrahmen für ggf. nachfolgende Entscheidungen kommunaler Aufgabenträger.

Die kommunalen Aufgabenträger sind gesetzlich selbst verpflichtet, Abwasserbeseitigungspläne zu erstellen und damit die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Die Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtige haben für das gesamte Entsorgungsgebiet eine Abwasserkonzeption aufzustellen (§ 67 BbgWG), die unter der Berücksichtigung eines Abwasserbeseitigungsplanes, des Gewässerschutzes und der Begrenzung der Kosten für die Abwassererzeuger die wesentlichen Angaben über die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet enthält, also nach wasser- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert ist und die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 60 WHG erfüllt. Das Abwasserbeseitigungskonzept für das gesamte gemeindliche Gebiet mit der Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge der nach § 66 Absatz 1 Satz 3 BbgWG erforderlichen Maßnahmen ist der jeweils zuständigen Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die konkrete planerische Untersetzung der Abwasserbeseitigungskonzeption durch die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung“ (VV ABK 2019).

2. Welche konkreten Entsorgungsalternativen für die Aufgabenerfüllung nach § 56 WHG sieht die Landesregierung für die von ausgelaufenen, auslaufenden und die mengenmäßig nicht erweiterbaren Entsorgungsverträge betroffenen brandenburgischen Aufgabenträgern gem. § 56 WHG i.V.m. § 66 BbgWG?
3. In welchen Zeitrahmen sind die jeweils zu Ziffer 2 benannten Alternativen umsetzbar?

zu Frage 2 und 3:

Der § 56 WHG verpflichtet die nach Landesrecht bestimmten Abwasserbeseitigungspflichtigen des öffentlichen Rechts, das Abwasser zu beseitigen. Die Regelungen nach § 66 BbgWG zur Abwasserbeseitigungspflicht sehen vor, dass in Brandenburg die Gemeinden als eigene Aufgabe in ihrem Wirkungskreis das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes zu beseitigen haben. Es ist nicht Aufgabe des Landes Entsorgungsalternativen für diese kommunale Aufgabenerfüllung vorzusehen.

Die ohne Beteiligung und Einflussnahme der Landesregierung privatrechtlich zwischen den Brandenburgischen Kommunen bzw. den von den Kommunen verpflichteten Abwasserzweckverbänden und den BWB geschlossenen vertraglichen Regelungen wurden bei der Vertragsschließung mit Laufzeiten versehen. Diese sahen eine Kündigungsmöglichkeit erstmalig nach 20 Jahren Laufzeit vor und verlängern sich seitdem nach Ablauf um weitere fünf Jahre, sofern nicht zwei Jahre vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird. Insofern kommt ein Auslaufen der Verträge für keinen Vertragspartner überraschend und es war ausreichend Zeit, sich darauf vorzubereiten und entsprechende Alternativen zu schaffen oder Verträge zu verlängern.

4. Welche konkreten Projekte zur Schaffung eigener oder erweiterter Kapazitäten zur schadlosen Abwasserbeseitigung in einem räumlichen Abstand von 50 km um die Landesgrenze zu Berlin kennt die Landesregierung und wie bewertet die Landesregierung (als Trägerin der zuständigen Fachbehörde OWB) diese Projekte?

zu Frage 4:

Eigene brandenburgische, in dem genannten räumlichen Abstand zu Berlin und bereits in wasserrechtlichen Verfahren der Oberen Wasserbehörde (OWB) befindliche Projekte zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten bei der Abwasserbeseitigung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Es ist bekannt, dass die Gemeinde Rangsdorf eine eigene Kläranlage plant. Diese auf 20.000 Einwohnerwerte ausgelegte Anlage liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

5. Soweit die Landesregierung diese Projekte nach Ziffer 4 ablehnt oder für nichtdurchführbar hält,

a) was sind die Gründe?

b) In wie vielen Fällen wurde/n bisher in den Jahren von 2018 bis 2024, jeweils gegliedert nach Kalenderjahren, eine aa) Voranfrage, bb) Anfrage, cc) ein Genehmigungsantrag und dd) ein Erlaubnisantrag im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erweiterung von Klärkapazitäten in der Zone nach Ziffer 4 bei der OWB eingereicht, in wie vielen Fällen bisher abgelehnt und in wie vielen Fällen bisher nicht abschließend entschieden? Für die lg. Alternative, der bisherigen Nichtbescheidung, bitte ich um Mitteilung der bisherigen Verfahrensdauer und der Hinderungsgründe für die Bescheidung.

c) Welche Hilfestellungen, etwa in Bezug auf Finanzierungen, Genehmigungen/Erlaubnisse oder die Inanspruchnahme von Vorfluten durch die potentiellen Anlagenbetreiber kann und will die Landesregierung den betroffenen Aufgabenträgern geben, um diesen Projekten zum Erfolg (d.h. der Schaffung neuer Kapazitäten) zu verhelfen?

zu Frage 5:

Die Landesregierung hat weder Zuständigkeit noch Befugnisse, die in kommunaler Zuständigkeit eigenverantwortlichen Planungen im Bereich der Abwasserbeseitigung abzulehnen bzw. über deren Durchführbarkeit zu entscheiden.

6. Welche konkreten Alternativen (nach Standort, Träger/Betreiber, Kapazität) stellt die Landesregierung den von Ablehnung (i.S.d. Ziffer 4) seitens des Landes betroffenen Aufgabenträgern zur Verfügung oder zumindest (i.S. einer Verweisung) in Aussicht und in welchem zeitlichen und finanziellen Rahmen sollen diese Alternativen umgesetzt werden?

zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 5 in Verbindung mit Antwort zu Frage 1.

Anmerkungen des Fragestellers:

Thematisch anknüpfend an die grundsätzliche Aufgabenerledigung nach § 56 WHG hat sich das Land dazu bekannt, in Umsetzung der Vorgaben der WRRL den Stoffeintrag aus Kläranlagen in die Gewässer erheblich zu senken. U.a. wurde dazu die RiLi Abwasser/WRRL vom 20.12.2023 mit Geltung für 2024 und 2025 erlassen.

7. Welche Maßnahmen wurden nach der Richtlinie in 2024 bisher gefördert (Maßnahme, Gegenstand und Fördermittelbetrag)? Welche Reduzierungen an Einträgen sollen damit erreicht oder zumindest befördert werden?

zu Frage 7:

Die angesprochene Förderrichtlinie ist ein Angebot der Landesregierung, im Rahmen dafür verfügbarer Haushaltsmittel freiwillige Leistungen der kommunalen Aufgabenträger im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Abwasserentsorgung finanziell zu unterstützen.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Aufstellung der 2024 bewilligten Vorhaben.

Kläranlage (KA)	Maßnahme	Gewährte Fördermittel
KA Heiligengrabe	Herstellung einer Überleitung von Abwasser von Heiligengrabe zur KA Wittstock	500.000,00 €
KA Rathenow	Neubau Ausgleichsspeicher und Optimierung der Phosphorelimination	500.000,00 €

Die Maßnahme zur Optimierung der Phosphorelimination soll nach Abschluss die in das aufnehmende Gewässer eingeleitete Phosphorfracht jährlich um ca. 1.460 kg reduzieren und somit eine erhebliche Entlastungswirkung erzielen.

8. Welche Anträge wurden abgelehnt und jeweils mit welcher Begründung?

zu Frage 8:

In 2024 wurde ein Fördermittelantrag zur Errichtung einer Fällmitteldosierungsanlage auf der Kläranlage Werder (Havel) des Wasser- und Abwasserzweckverbands (WAZV) Werder-Havelland aufgrund fehlender Fördermittel abgelehnt.

9. Welche bisher nicht beschiedenen Anträge liegen vor? Mit welchem Bewilligungsvolumen (qualitativ und gesondert betragsmäßig)

zu Frage 9:

Aufgrund eines mangels verfügbarer Geldmittel für die Förderrichtlinie verfügten Annahmestopps liegen derzeit keine nicht beschiedenen Anträge vor. Vorbehaltlich der neuen Haushaltsentscheidungen wäre eine Antragstellung ab 2025 wieder möglich.

10. Wie unterstützt das Land die Aufgabenträger, zur Zielerreichung der Richtlinie deren Angebote möglichst umfassend in Anspruch nehmen zu können?

zu Frage 10:

Im Rahmen der Antragstellung erfolgt auf Anforderung eine fachliche Beratung durch das MLEUV sowie eine finanztechnische Beratung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Anmerkungen des Fragestellers: Wiederum an diese Problematik anknüpfend, steht in 2025 die Aktualisierung der Kommunalabwasserrichtlinie der EU zu erwarten. Diese erhöht einerseits die Anforderungen an die Qualität der schadlosen Abwasserbeseitigung deutlich, andererseits wird darin die Wiederverwendung von schadlos gereinigtem Abwasser vorgegeben. Insbesondere die großen, mittelgroßen und industriellen Kläranlagen im Land Brandenburg sowie deren Betreiber sind von dem Regelungsumfang und -inhalt der sog. Konsensfassung von EU-Parlament und -Kommission erfasst bzw. betroffen.

11. Welche Standorte und Einrichtungen mit welchen jeweiligen Betreibern nach § 56 WHG sind nach Ansicht der Landesregierung betroffen, wenn der Stand der Richtlinie nach der sog. „Konsensvariante“ Geltung erlangt?

zu Frage 11:

Wesentlichste Innovation der am 01.01.2025 in Kraft tretenden EU-Kommunalabwasserrichtlinie ist die Einführung der Reduzierung von Spurenstoffen im kommunalen Abwasser durch die Einführung einer vierten Reinigungsstufe. Hier sieht die Richtlinie deren obligatorische Einführung für kommunale Kläranlagen mit einer Ausbaugröße ab 150.000 Einwohnerwerte vor. Für kommunale Kläranlagen mit einer Ausbaugröße ab 10.000 Einwohnerwerte wird dies jeweils im Ergebnis einer Risikoabschätzung erfolgen. Angaben zur Ausbaugröße der im Land Brandenburg betriebenen kommunalen Kläranlagen und zu den Betreibern können dem MLUK-Bericht "Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg - Lagebericht 2023" entnommen werden.

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Lagebericht-Abwasserbeseitigung-2023.pdf>

12. Wie bewertet die Landesregierung die dort ersichtlichen qualitativen und quantitativen Vorgaben zur Wiederverwendung von schadlos gereinigtem Abwasser?

zu Frage 12:

Die Landesregierung erachtet die in der Kommunalabwasserrichtlinie neu vorgegebenen Anforderungen an die Wiederverwendung von kommunalem Abwasser für sinnvoll. Allerdings darf die Wiederverwendung von gereinigtem kommunalen Abwasser die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge in den das Abwasser bisher aufnehmenden Einleitgewässern nicht gefährden und auch keine sonstigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Grundwasser und den Boden sowie die menschliche Gesundheit haben.

Die neue europäische Kommunalabwasserrichtlinie legt im Rahmen des Artikels 15 keine qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Wasserwiederverwendung fest. Die Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung in der Landwirtschaft (water reuse) werden durch die EU Verordnung (2020/741) geregelt. Die Verordnung gilt unmittelbar, eine Umsetzung in das WHG erfolgt.

13. Welche konkreten Projekte zur Wiederverwendung von RL-konformen, d.h. schadlos gereinigtem, Abwasser kennt die Landesregierung bisher und in welchen Fällen (Standort, Kapazität, Betreiber bzw. wasserrechtlich Verantwortlicher) hält die Landesregierung eine solche Wiederverwendung zukünftig für möglich?

zu Frage 13:

Eine Berichtspflicht der Gemeinden und der Landwirtschaft gegenüber der Landesregierung über konkrete Projekte zur Wiederverwendung von kommunalem Abwasser gibt es nicht. Dementsprechend liegt der Landesregierung keine entsprechende Übersicht vor.

Gegenwärtig betreibt das Umweltbundesamt ein Forschungsprojekt zur Wasserwiederverwendung am Kläranlagenstandort Uebigau (Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband), Landkreis Elbe-Elster. Dort wird das gereinigte Abwasser weiter aufbereitet und zur Bewässerung von Versuchsfeldern genutzt.

Eine pauschale Festlegung, in welchen Fällen die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser möglich und sinnvoll ist, kann nicht erfolgen. Das hängt maßgeblich von den spezifischen Faktoren des Einzelfalls ab.